



Grundschule Volkertshausen

22.12.2021

Informationen zu Änderungen nach den Weihnachtsferien

Ausblick auf vorgesehene Änderungen nach den Ferien:

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Gegenwärtig untersagt § 4 Absatz 2 der CoronaVO Schule die Durchführung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen bis zum 31. Januar 2022. Es ist leider nicht absehbar, dass sich die Lage bis zu diesem Zeitpunkt so entspannt haben wird, dass wir die Untersagung auslaufen lassen können. Sie wird deshalb zunächst bis zum 31. März 2022 verlängert.

„Schülerausweisregelung“

Schülerinnen oder Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt auch zu solchen Einrichtungen und Angeboten gestattet, für die ein Testnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung erforderlich ist.

Als Nachweis des Schülerstatus und damit als Testnachweis genügt der Schülerausweis (**Schulbescheinigung wurde an alle Schülerinnen und Schüler ausgegeben**).

Nachdem in den Weihnachtsferien keine Schultestungen stattfinden, genügt der Schülerausweis ab dem 27. Dezember 2021 auch nicht mehr für den Zutritt. Es gilt stattdessen die Grundregel des § 5 Abs. 1 Satz 3 der CoronaVO, die für Schülerinnen und Schüler den Zutritt unter Vorlage eines negativen Testnachweises (Antigen- oder PCR-Testnachweis) gestattet, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch, wenn für den Zutritt 2G plus vorausgesetzt wird.

Nach den Weihnachtsferien wird die Schülerausweisregelung zunächst fortgelten, d.h. dass der Schülerausweis für alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien wieder an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen, vorerst auch weiterhin als Testnachweis gilt. Nach seiner Vorlage erhalten sie damit ohne weiteren Test Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen, für die ein Test- oder Immunisierungsnachweis zu erbringen ist.

Reiserückkehrer

Die Rückkehr von Urlaubsreisen nach den Weihnachtsferien erhöht das Risiko, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Deshalb sollten nicht nur die geltenden Absonderungsregeln eingehalten, sondern darüber hinaus auch eine vorsorgliche Testung vor der Nutzung des Schülerverkehrs und dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden. Bitte richten Sie einen entsprechenden Appell an Ihre Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler.

Die Testkits zur Durchführung der häuslichen Testung vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 wurden bereits an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Regeln über die Absonderung im Infektionsfall

Die Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung wurde am 14. Dezember 2021 erneut geändert. Deshalb wurde auch das Merkblatt „Und was passiert jetzt? Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona“ aktualisiert.

Das Merkblatt „Was passiert jetzt?“ Merkblatt für Schülerinnen und Schüler steht auf unserer Homepage.

Masernschutz

Das Infektionsschutzgesetz wurde durch das *Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie* vom 10. Dezember 2021 kurzfristig geändert (Bundesgesetz vom 11. Dezember 2021; BGBl. S. 5162). Im Bereich des Masernschutzes ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Die Frist zur Vorlage des Nachweises über bestehenden Masernschutz für Personen, die am 1. März 2020 in der Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Schule) bereits betreut wurden oder dort tätig waren, **wird vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Juli 2022 verlängert** (§ 20 Absatz 10 IfSG n.F.).
2. Die Schulleitung war bislang verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln, wenn der Nachweis
 - nicht vorgelegt wurde oder
 - wenn sich ergab, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Diese Pflicht besteht auch weiterhin. Hinzu kommt nun, dass die Schulleitung das Gesundheitsamt auch dann benachrichtigen und die personenbezogenen Daten übermitteln muss, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen (§ 20 Absatz 9 IfSG n.F.).

3. Nach dem in § 20 IfSG neu eingefügten Absatz 9a gelten folgende Regelungen, wenn der Impfnachweis nicht sofort erbracht werden kann:

Sofern sich ergibt, dass

- ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder
- ein ärztliches Zeugnis (über eine Masernimmunität oder über medizinische Kontraindikation) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert,

haben die nachweispflichtigen Personen (z.B. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte) der Schulleitung den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises bzw. des oben genannten ärztlichen Attests, vorzulegen.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Quelle: Auszüge aus dem MD Schreiben vom 21.12.2021

Es geht nicht darum was unter dem Weihnachtsbaum liegt, sondern wer drum rum steht.
Autor: *unbekannt*

Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr.



Holger Brock

Rektor